

## **Entwurf einer Satzung für den Trägerverein „Forum Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst e.V.“**

**(Stand: 7. Januar 2009)**

### **A. Präambel**

1. Die Wahner Heide und der Königsforst bilden einen der größten Schutzgebietskomplexe in Nordrhein-Westfalen. Sie sind nicht nur als Naturschutzgebiete ausgewiesen, sondern auch auf europäischer Ebene nach der Flora-, Fauna, Habitat- (FFH-)Richtlinie geschützt. Eine weitere Dimension erreichte ihre Wertschätzung durch die Aufnahme der Wahner Heide in das „Nationale Naturerbe der Bundesrepublik Deutschland“ im Mai 2008. Damit verbunden ist ein Engagement der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) im Gebiet.

Neben ihrem Wert als Naturerbe haben Wahner Heide und Königsforst eine weitere Besonderheit: Die Lage in einem Ballungsraum von europäischer Bedeutung. Sieben Gebietskörperschaften, Städte, Gemeinden und Kreise mit zusammen fast 1,8 Mio Einwohnern haben Anteil an dem Gebiet. Die Regionale 2010 hat diese Besonderheit in ihrem „Kulturlandschaftsnetzwerk“ und in dessen Instrumentarium, dem „Masterplan: grün“ erkannt und ausgedrückt. Wahner Heide und Königsforst liegen im Zentrum der Regionale 2010-Kollisse und auch hieraus ergibt sich die besondere Bedeutung der Entwicklung des Projektgebietes für die Region Köln/Bonn.

2. Es erwachsen besondere Ansprüche an das Gebiet und damit auch besondere Problemstellungen für den Naturschutz. Nicht nur wichtige Infrastrukturen der Region wie der Flughafen, die ICE-Trasse und die Autobahnen haben Flächenansprüche. Auch die Einwohner der Region suchen hier Entspannung und Freiräume für unterschiedliche Aktivitäten. Auch bei weiter andauernder militärischer Nutzung leisten Wahner Heide und Königsforst einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in der Region. Das Interesse an Wahner Heide und Königsforst ist groß auf Seiten öffentlicher und institutioneller Akteure, aber auch auf Seiten der Bürger und ihrer ehrenamtlichen Initiativen. Neben den bundesweit aktiven Naturschutzverbänden engagieren sich auch zahlreiche lokale Initiativen und Vereine im Projektgebiet.
3. Die Akteure in der Region, Gebietskörperschaften, Verbände, Flughafen und Übrige haben erkannt, dass das Nationale Naturerbe Königsforst und Wahner Heide auch für sie eine besondere Aufgabe darstellt, die sie nur gemeinsam lösen können. Sie haben daher mit der Unterstützung der Regionale 2010 Agentur das „Forum Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst“ gegründet und suchen gemeinsam nach Wegen, den Zugang in das Gebiet im Interesse des Naturschutzes zu lenken, ohne dass Anwohner und Bürger der Region auf ihre gewachsenen Beziehungen zur Wahner Heide verzichten müssen.

Gemeinsam mit dem „FORUM“ hat Lohrberg Stadtlandschaftsarchitektur (Stuttgart) als Gutachter ein Konzept zur Präsentation des Gebietes entwickelt, das die zahlreichen Fassetten von Biodiversität, Kulturlandschaft, Ballungsraum und Landnutzungen deutlich macht. Die Konzeption stützt sich auch auf die von den Gebietskörperschaften Stadt Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis aufgestellten Landschaftspläne, die bereits ein „Erholungslenkungskonzept“ enthalten.

Nach der Konzeption des „FORUM“ soll das „Nationale Naturerbe Wahner Heide/Königsforst“ über vier starke Zugangsorte (Portale) erschlossen werden und den Besuchern dabei qualifizierte Informationen sowohl über die Gebiete im Allgemeinen als auch über die „Spezialitäten“ des jeweiligen Portalstandortes bieten. Für die Konzeption, die von dem Planer Dr. Lohrberg als „Gesamtperspektive“ entwickelt worden ist, wurde am 27. Oktober 2008 vom Regionale 2010-Ausschuss das „B-Label“ verliehen. Das „FORUM“ strebt die „A-Bewertung“ im Frühjahr 2009 an.

Neben der inhaltlichen Ausgestaltung des Projekts und seiner thematischen Aufbereitung spielt auch die Organisation und die Trägerschaft des Vorhabens eine wichtige Rolle, um die Einrichtung und nachfolgend den Betrieb der vier Portale zu gewährleisten, die in Köln-Porz (Gut Leidenhausen), Troisdorf (Burg Wissem), Rösrath (Turmhof) und Bergisch-Gladbach (Forsthaus Steinhaus) vorgesehen sind.

4. Die auch vom Regionale-Ausschuss geforderte weitere organisatorische Verfestigung des Projekts soll mit der Gründung des Trägervereins als „Dach“ geschehen, unter dem alle handelnden Körperschaften, Organisationen und Initiativen aus Wahner Heide und Königsforst versammelt sind. Für die genannten vier Portalstandorte sollen darüber hinaus „Portalvereine“ oder vergleichbare Rechtsträger ins Leben gerufen werden, die für die Organisation und „Bespielung“ am jeweiligen Standort verantwortlich sind. Sie sollen im Trägerverein ebenfalls vertreten sein, um ihre Belange selbst zu artikulieren.

Die Abgrenzung der Aufgaben des „Trägervereins“ zu den operativ tätigen „Portalvereinen“ ist besonders wichtig: An allen vier Standorten und im gesamten Projekt muss ein einheitlicher Auftritt gewährleistet sein. Alle vier Standorte bilden eine „Familie“. Zugleich lebt die Konzeption davon, dass thematisch an jedem Standort andere inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden, die etwa  $\frac{3}{4}$  des jeweiligen örtlichen Angebotes ausmachen, während  $\frac{1}{4}$  der Darstellungen eine Basisinformation über Wahner Heide und Königsforst in gleichlautender Form sein wird.

Es wird also Aufgabe des Trägervereins sein, für die Abstimmung der Programme zwischen den Portalen und ihren Betreibern zu sorgen und ein buntes, abwechslungsreiches Informationsangebot für die Bürger an allen vier Standorten zu gewährleisten. Dafür ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unerlässlich.

Mit Blick auf die Knappheit öffentlicher Mittel soll der Trägerverein kein eigenes hauptamtliches Personal beschäftigen. Die Geschäftsführung für den Trägerverein soll alle drei Jahre wechselnd von der Stadt Köln, vom Rheinisch-Bergischen Kreis und vom Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen werden. Auf diese Weise ist die Verwaltungskraft des Trägervereins sichergestellt und die Gefahr unfruchtbarer Überschneidungen oder Doppelarbeit wird gering gehalten.

## **B. Satzungsentwurf Trägerverein „FORUM“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst e.V.“ (im Folgenden „FORUM“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in .....
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Das „FORUM“ verfolgt insbesondere den Zweck, das Regionale 2010-Projekt „Nationales Naturerbe Wahner Heide/Königsforst“ innerhalb des Projektgebietes zu verwirklichen und dabei ein System von vier Besucherinformationszentren (Portalen) einzurichten. Die vier Portale, die an den Standorten Burg Wissem (Troisdorf), Gut Leidenhausen (Köln-Porz), Forsthaus Steinhaus (Bergisch-Gladbach) und Turmhof (Rösrath) eingerichtet werden, sollen ihrerseits von rechtlich selbständigen, möglichst gemeinnützigen Institutionen betrieben werden.
- (2) Das „FORUM“ soll die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veranstaltungen und Aktionen der vier Portale als „Dachmarke“ koordinieren und selbst Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Im Rahmen dieser Tätigkeit zählt die Förderung des Naturschutzes, der außerschulischen Bildung, der Wissenschaft und Forschung in der Wahner Heide und im Königsforst sowie die Förderung des naturverträglichen Tourismus zu seinen Aufgaben.
- (3) Daher hat das „FORUM“ insbesondere folgende Aufgaben:
  - Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Natur und Landschaft und zur naturnahen Erholung innerhalb des Projektgebietes;
  - Unterstützung von Kultur und Denkmalpflege, soweit sie im Zusammenhang mit dem Projekt und dem Projektgebiet stehen;
  - Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Projektgebiet;
  - Unterstützung der im Projektgebiet zuständigen Behörden und sonstigen Institutionen und Verbände in Fragen des Naturschutzes, des Artenschutzes und der naturnahen Erholung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
  1. die Stadt Köln
  2. der Rheinisch-Bergische Kreis
  3. der Rhein-Sieg-Kreis
  4. die Stadt Bergisch-Gladbach
  5. die Stadt Lohmar
  6. die Stadt Rösrath
  7. die Stadt Siegburg
  8. die Stadt Troisdorf
  9. der Interkommunale Arbeitskreis Wahner Heide e.V.
  10. Portalvertreter Burg Wissem/Troisdorf
  11. Portalvertreter Gut Leidenhausen/Köln-Porz
  12. Portalvertreter Forsthaus Steinhaus/Stadt Bergisch-Gladbach
  13. Portalvertreter Turmhof/Stadt Rösrath
  14. BUND
  15. NABU
  16. LNU
  17. Bündnis für die Wahner Heide e.V.
  18. Bundeswehr/Standortältester
  19. Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)
  20. Deutsche Bundesstiftung Umwelt/Naturerbe GmbH
  21. Land Nordrhein-Westfalen/Landesbetrieb Wald und Holz.
- (2) Weitere Mitglieder können im Einvernehmen mit den in Abs. 1 genannten Mitgliedern dem Verein beitreten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 1, lit. b)).
- (3) Ein Mitglied scheidet aus:
  - a) Durch Kündigung:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Ablauf des Kalenderjahrs wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

- b) Durch Ausschluss:  
Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit Beitragszahlungen im Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge in Höhe von 100 € pro Mitglied und Jahr erhoben.
- (2) Spenden werden entgegengenommen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
  - b) Aufnahme neuer Mitglieder;
  - c) Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
  - e) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan;
  - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - g) Bestellung des Geschäftsführers;
  - h) Wahl der Kassenprüfer/-innen und Beschlussfassung gemäß § 14 der Satzung;
  - i) Entlastung des Vorstandes;
  - j) Änderung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Geschäftsführer, sofern er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist, nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan erfordert eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3-Mehrheit ohne Berücksichtigung des/der Betroffenen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden ist. Ergeht innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie aus 3 Beisitzern. Ein Beisitzer wird

zum Schatzmeister und ein Beisitzer wird zum Schriftführer/-in bestimmt. Mitglieder des Vorstands müssen keinem Mitglied des Vereins angehören. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese(r) durch eine(n) der beiden Stellvertreter/-innen vertreten.

- (2) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen die Vertretung gemeinsam aber nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahr.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird.

### **§ 11 Wahl des Vorstandes; Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Erhält keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein(e) Bewerber/-in die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem der/die Bewerber/-in mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor (§ 27 Abs.2 Satz 2 BGB).
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für die Restzeit der Amtszeit gewählt.

### **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Geschäftsführers, der seine Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt.
- (2) Die Geschäftsführung wird im 3-Jahres-Turnus wechselnd von den Mitgliedern Stadt Köln, Rheinisch Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen.

### **§ 13 Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer/innen und ihre Vertreter/-innen.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung bei Verzicht auf die Bestellung von Kassenprüfern/-prüferinnen dem Rechnungsprüfungsamt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.

#### **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.